

STATUTEN

DER

**KOORDINATIONSSTELLE DER ORTSVEREINE
EGLSAU (KdO)**

**Fassung nach Präsidenten-Versammlung
Vom 3.April 2003**

I. NAME UND SITZ

Art.1

Unter dem Namen Koordinationsstelle der Ortsvereine Eglisau, kurz KdO, besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 8193 Eglisau.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein KdO bezweckt die Verwaltung des „Gmünder Zeltes“, des Gemeindezeltes und des gesamten Inventars welches den Vereinen zur gemeinsamen Nutzung übertragen, geschenkt oder verkauft wird.

Der Verein KdO koordiniert die Festzeltvermietung, übernimmt die Daten der Vereinsanlässe welche für die Allgemeinheit bestimmt sind, führt den Veranstaltungskalender, sowie eine Vereinsliste gemäss Angaben der Mitgliedervereine.

Der Verein KDO vertritt die gemeinsamen Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und kann bei Konflikten vermitteln.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglieder können Vereine welche den Sitz in Eglisau haben oder zumindest einen Hauptteil Ihrer Vereinstätigkeit in Eglisau oder für Eglisau ausüben, aufgenommen werden. Dem Beitrittsgesuch ist der Beschluss der Mitgliederversammlung beizulegen. Überdies ist ein Mitgliederbeitrag von Fr. 25.- pro Jahr zu entrichten. Die Mitgliedervereine werden durch die Präsidentinnen oder Präsidenten bez. deren Abgeordnete an den Hauptversammlungen vertreten.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Einstimmigkeit

provisorisch, über die Vollmitgliedschaft die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a.) Austritt
- b.) Ausschluss
- c.) Ausbleiben des Mitgliederbeitrages
- d.) Auflösung des Mitgliedervereines

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Einstimmigkeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereines schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedervereines bzw. seines Präsidenten oder seiner Präsidentin.

Dieser Beschluss muss an der ordentlichen Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit bestätigt werden.

Art. 6

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder welche das Inventar beanspruchen haben zudem eine Benutzungsgebühr nach Tarifordnung zu entrichten.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereines sind:

- a.) Die Hauptversammlung
- b.) Der Vorstand
- c.) Die Revisionsstelle

a.) Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im Monat November statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens bis Ende August im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden hat 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art.10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a.) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b.) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c.) Festsetzung des Jahresbudgets, der Jahresbeiträge und den Benützungsgebühren;
- d.) Prov. Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern;
- e.) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f.) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g.) Zukauf oder Verkauf von Inventar
- h.) Änderung der Statuten;
- i.) Auflösung des Vereins.

Art.11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid zu fällen.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

b.) Der Vorstand

Art.12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert der Vorstand sich selbst. Gewählt werden können Mitglieder aus den Reihen der Vereine welche Mitglied des KdO sind.

Ein Mitglied des Gemeinderates nimmt mit beratender Stimme im Vorstand Einsitz.

Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens drei anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand hat für nicht gebundene, nicht im Budget enthaltene Ausgaben eine Kompetenz im Betrag von gesamthaft max. 2'500.00 Franken pro Rechnungsjahr.

Art.13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) Präsident/Präsidentin
- b.) Aktuar/Aktuarin
- c.) Kassier/Kassierin
- d.) Weitere Vorstandsmitglieder

Ämterkumulation ist zulässig

Art.14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a.) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- b.) Ausarbeitungen von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c.) Prov. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art.15

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C.) Revisionsstelle

Art.16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Rechnungsjahr zusammen. Auf Ende September wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art.17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art.18

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

V. Das Vereinsvermögen

Art.19

Das Vermögen des Vereines bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus den Benützungsgebühren, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Schenkungen und Vermächtnissen sowie aus dem Inventar.

Art.20

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung

Art.21

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 3.4.2003 genehmigt.

Eglisau, den 4.4.2003

Der Präsident

Heinz Streiff

Die Aktuarin

Monika Frei